

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden**

**Baden**

**Carlsruhe, 1817**

63. Finanz-Ministerium. Steuer-Departement. Nro. 2280

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

dieser Waidgenuß per Stück 1 fl. angeschlagen wird, so ist der Waidgenuß auf jährliche 5 fl. zu setzen, und das Capital mit 90 fl. — dem Berechtigten zur Last zu schreiben, dem Güter-Besitzer aber abzuziehen.

Ist die Viehzahl nicht bestimmt, so ist eine mittlere Zahl, welche die Erfahrung an die Hand gibt, anzunehmen, und hiernach das Capital zu bestimmen.

Hiernach hat der Bezirks-Commissär Siebenpfeiffer zu verfahren, die zu Abschätzung der Güter gebrauchte Taxatoren haben auf diese Art auch den Werth der Waidberechtigung zu bestimmen.

---

### 63.

Finanz-Ministerium.

Steuer-Departement.

Nro. 2280. Karlsruhe den 19. May 1812.

Auf den von dem Finanzrath Boeck anher vorgelegten Bericht des Steuer-Commissärs Rosenfeldt, die Publikation der Güter-Classification betreffend, wurde

B e s c h l o s s e n,  
folgendes Generale zu erlassen:

Nach den Vorschriften des §. 108. der Grund-Steuer-Ordnung sollen auch die Classifications-Protokolle eines jeden Orts ihren ganzen Inhalt nach publicirt werden.

Dieses kann nun in Orten, wo gewannenweise classificirt werden konnte, ohne großen Zeit-Aufwand durch Ablesung des Classifications-Protokolls sehr füglich geschehen, dagegen würde ein gleiches Verfahren in Orten, wo wegen der schnellen Abwechslung in der Güte des Bodens mehr stückweise classificirt, oder doch wenigstens sehr viele Abtheilungen gemacht werden mußten, einen zu großen Zeit-aufwand und damit sehr bedeutende Kosten veranlassen, ohne den Zweck sicher zu erreichen.

In Erwägung dieser Verhältnisse findet man sich bewogen zu verordnen, daß in dem letzt angeführten Fall statt der Ablesung des Classifications-Protokolls und der Tabellen, diese 8 Tage lang auf dem Gemeinshaus oder in der Wohnung des ersten Vorgesetzten Jedermann zur Einsicht offen liegen sollen.

Den in der Gemarkung begüterten Personen, und den Vorgesetzten der zwey nächstge-

legenen Gemeinden, ist wenigstens 3 Tage vor Anfang des Termins davon Kenntniß zu geben.

In dem Publikations-Protokoll muß in dem in Frage stehenden Fall jedesmal bemerkt werden, daß das Classifications-Protokoll 8 Tage lang zu Jedermanns Einsicht offen gelegen habe, da hierdurch die Ablefung desselben ersetzt wird.

## 64

## F i n a n z - M i n i s t e r i u m.

## Steuer-Departement.

Nro. 2891. Karlsruhe den 19. Juny 1812.

Finanzrath Boeckh producirt einen Erlaß des Main- und Lauber-Kreis-Directoriums d. d. 30. May d. J. Nro. 7873. Die Anstände des Steuer-Commissärs Keller betreffend, und legt zugleich den Entwurf der Antwort vor.

## B e s c h l u ß.

Sind diese Beantwortungen dem Kreis-Directorio, unter Remittirung der Berichts-Anlagen, zuzusenden, um hiernach das Weitere zu verfügen.